

hinausgehende, können notwendig werden, wenn bei Fortführung der Ermittlungen nach der Auftragserteilung entweder durch das Untersuchungsorgan oder (und) durch den Sachverständigen neue Tatsachen, die in die Begutachtung einzubeziehen sind, bekannt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Aufgabenstellungen durch den Untersuchungsführer und verantwortlichen Leiter im engen Zusammenwirken mit dem Sachverständigen zu präzisieren.

- Die Aufgabenstellung muß in Abhängigkeit vom konkreten Sachverhalt Raum für die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise des Sachverständigen zur Verhütung von Rechtsverletzungen lassen.
- In der Aufgabenstellung ist darauf zu orientieren, daß der Sachverständige seine Begutachtung auf die zur Verfügung gestellten Tatsachenmaterialien stützt, die Wahrheit oder Falschheit als gewiß feststellt oder Zweifel daran ebenso ausdrücklich kennzeichnet. Nur dadurch ist der Beweiswert von Sachverständigengutachten zu gewährleisten.
- Die Aufgabenstellung muß auf eine exakte Beschreibung der Ergebnisse der Begutachtung gerichtet sein, vor allem jener Ergebnisse, die den Beweiswert bestimmen.

Die ökonomischen, wissenschaftlich-technischen, medizinisch-technischen und anderen Untersuchungen (Untersuchungsmethoden und -verfahren) einschließlich die Verwertung von Erhebungen Dritter müssen entsprechend der Aufgabenstellung im Sachverständigengutachten begründet dargelegt werden, sofern dem nicht Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen. Dadurch hat das Untersuchungsorgan die Möglichkeit, das Gutachten auf seinen Beweiswert zu prüfen und zu würdigen.

- Bei der Aufgabenstellung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Abfassung des Gutachtens möglichst noch rationeller, kürzer, also insgesamt effektiver gestaltet wird.